

3437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ausdrücklich dem Bund die Aufgabe übertragen werden, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern und für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Die Förderung soll insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geist von Freiheit und Toleranz berücksichtigen. Die Förderung soll danach trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens zu verbessern.

Gegenstand der Förderung dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person sein, die von überregionalem Interesse sind oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder wenn ihre Förderung im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogramms erfolgt. Ausdrücklich sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß in die Förderung nach der gegenständlichen Regelung jene Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen sind, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist. Der Gesetzesbeschluß sieht ferner vor, daß eine Förderung aus Bundesmitteln nur erfolgen darf, wenn das Vorhaben ohne Einsatz dieser Mittel nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden kann. Die Förderung darf weiters nur gewährt werden, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der angestrebten Bundesmittel finanziell gesichert ist. Der Förderungswerber hat eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Von einer derartigen Eigenleistung kann abgesehen werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zurnutbar ist. Der Gesetzesbeschluß legt ausdrücklich fest, daß die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben ist und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen ist. Weiters wird im Gesetzesbeschluß zum Ausdruck gebracht, daß kein individueller Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht.

3437 d. B.

- 2 -

Hinsichtlich der Bedingungen für die Förderung sieht der Gesetzesbeschluß unter anderem vor, daß anläßlich der Gewährung einer Förderung zu vereinbaren ist, daß Geldzuwendungen zurückzuerstatten sind bzw. Darlehen vorzeitig fällig werden und mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind, wenn wesentliche Punkte des zwischen dem Bund und dem Förderungswerber abgeschlossenen Vertrages aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, nicht eingehalten worden sind.

Der Gesetzesbeschluß ermächtigt den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern - ausgenommen Gebietskörperschaften - Verträge des Inhalts abzuschließen, daß Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses verteilt werden können, wenn durch die Mitwirkung dieser Rechtsträger die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Solche Verträge sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Vorgesehen ist auch, daß die aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses unmittelbar veranlaßten Schriften von den Stempelgebühren befreit sind.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 01

Grete Pirchegger
Berichterstatte

H a a s
Obmann